

## **1. Ausrichtung und Zweck**

- 1.1 Die Regionalbibliothek Langenthal (RBL) ist
  - a) die allgemeine öffentliche Bibliothek der Stadt Langenthal;
  - b) das bibliothekarische Zentrum der Region Ob- und Nid-Oberrhein;
  - c) die Schulbibliothek der Schulen Kreuzfeld.
- 1.2 Sie beschafft, sammelt und vermittelt Informationen, Publikationen und Medien für alle Altersgruppen.

## **2. Geltungsbereich**

- 2.1 Diese Benutzungsordnung regelt
  - a) die Benutzung der RBL;
  - b) die Ausleihe;
  - c) die allgemeinen Benutzungsbestimmungen.
- 2.2 Mit der Inanspruchnahme der RBL anerkennen die Benutzenden diese Benutzungsordnung sowie die separaten Ausleihbestimmungen.

## **3. Öffnungszeiten**

- 3.1 Die Öffnungszeiten werden von der RBL festgelegt.

## **4. Benutzungsberechtigung und Einschreibung**

- 4.1 Die RBL steht allen Personen während der Öffnungszeiten zur Benutzung offen. Konsultationen vor Ort sind ohne Einschreibung und Benutzungsausweis möglich.
- 4.2 Die Ausleihe und Nutzung weiterer Dienstleistungen der RBL können nur mit Einschreibung und gültigem Benutzungsausweis erfolgen. Die Einschreibung kann jederzeit erfolgen.
- 4.3 Bei der Einschreibung ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen.
- 4.4 Namens- und Adressänderungen sind der RBL so rasch als möglich mitzuteilen. Die Daten werden entsprechend den Vorschriften des kantonalen Datenschutzgesetzes behandelt.
- 4.5 Für Minderjährige erklärt die gesetzliche Vertretung durch Unterschrift, dass sie mit der Benutzung einverstanden ist und im Falle von Verlust und Beschädigung für den eingetretenen Schaden aufkommt.

## **5. Benutzungsausweis**

- 5.1 Wer sich einschreibt erhält einen persönlichen, nicht übertragbaren Benutzungsausweis, ausgestellt für eine beschränkte oder unbeschränkte Dauer.
- 5.2 Ein Verlust des Benutzungsausweises ist der RBL unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.
- 5.3 Der Benutzungsausweis verliert seine Gültigkeit, wenn während 5 Jahren keine Ausleihe mehr getätigt wird.
- 5.4 Bei Verdacht auf Missbrauch kann der Benutzungsausweis vorläufig gesperrt werden.

## **6. Gebühren**

- 6.1 Die Ausleihe von Medien ist für Personen ab 18 Jahren und juristische Personen gebührenpflichtig.
- 6.2 Bei Nichtbenutzung des Benutzungsausweises besteht kein Rückerstattungsanspruch der Gebühren
- 6.3 Die Gebühren der RBL richten sich nach der Gebührenverordnung der Stadt Langenthal.
- 6.4 Werden Mahnungen der RBL nicht befolgt oder Gebühren nicht bezahlt, kann die RBL die Ausleihe weitere Medien verweigern.

## **7. Ausleihe**

- 7.1 Alle in der RBL vorhandenen Medien, die keiner Ausleihbeschränkung unterliegen, können zur Benutzung ausserhalb der Bibliothek entliehen werden. Zur Ausleihe berechtigt ein gültiger Benutzungsausweis.
- 7.2 Alle in der RBL ausgeliehen Medien sind nach Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Die Ausleihfristen und -mengen sind den von der RBL festgesetzten "Ausleihbestimmungen" zu entnehmen. Bei dringendem Bedarf behält sich die RBL das Recht vor, Medien vor Ablauf der ordentlichen Leihfrist zurückzurufen.
- 7.3 Für einige Medien bestehen Ausleihbeschränkungen für Kinder und Jugendliche.
- 7.4 Speziell bezeichnete Medien können nicht ausgeliehen werden.

## **8. Verlängerung**

- 8.1 Ausleihfristen von Medien, die nicht vorbestellt sind, können unter Vorbehalt verlängert werden.
- 8.2 Es sind maximal drei Fristverlängerungen möglich. Ausgenommen sind einzelne Medienarten.

## **9. Rückgaben**

- 9.1 Die Rückgabe von Medien muss nicht persönlich erfolgen.
- 9.2 Für die Rückgabe ausserhalb der Öffnungszeiten steht ein Rückgabekasten zur Verfügung. Medien, die nach Bibliotheksschliessung im Rückgabekasten deponiert werden, verhindern eine allfällige Mahnung nicht. Die deponierten Medien werden erst am nächsten Öffnungstag der RBL zurückgebucht.
- 9.3 Medien können gut verpackt auch per Post zurückgeschickt werden.

## **10. Mahnung**

- 10.1 Mit Ablauf der Leihfrist geraten die Benutzenden in Verzug.
- 10.2 Für nicht termingerecht zurückgebrachte Medien wird eine Mahngebühr gemäss Gebührenverordnung erhoben. Diese Mahngebühren werden nach Ablauf der Leihfrist geschuldet, unabhängig von der Zustellung der Mahnschreiben. Nicht erhaltene Mahnungen (per Post oder E-Mail) können nicht als Begründung für verspätete Rückgaben akzeptiert werden.
- 10.3 Nach drei erfolglosen Mahnschreiben wird Rechnung zum Wiederbeschaffungswert gestellt, eine Bearbeitungsgebühr sowie eine Rechnungsstellungsgebühr erhoben.

## **11. Vormerkung**

- 11.1 Jedes ausgeliehene Medium kann vorgemerkt werden. Eine Vormerkung auf einen bestimmten Termin ist nicht möglich.
- 11.2 Den Benutzenden wird schriftlich mitgeteilt, wenn ein vorgemerktes Medium abgeholt werden kann. Das Medium bleibt 10 Tage zur Abholung bereit.
- 11.3 Jede Vormerkung ist gebührenpflichtig. Die Vormerkungsgebühr bleibt bestehen, wenn das Medium nicht abgeholt wird.

## **12. Sorgfaltspflicht und Haftung**

- 12.1 Die Medien und die zur Verfügung stehenden Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Jede Art von Veränderung und Beschädigung der Medien ist untersagt.
- 12.2 Die Benutzenden haften für Schäden, die der RBL bei Verlust oder Beschädigung oder aus der Verletzung der Benutzungsordnung an den benutzten oder ausgeliehenen Medien entstehen. In gleicher Weise haften sie für Schäden, die der RBL aus dem Missbrauch ihres Benutzungsausweises oder -kontos durch Dritte entstehen. Sie tragen auch die der RBL daraus entstehenden Verwaltungskosten. Für von minderjährigen Benutzenden verursachte Schäden haften deren gesetzliche Vertreter.
- 12.3 Die Benutzenden sind gehalten, den Zustand und die Vollständigkeit der Medien bei der Ausleihe zu überprüfen und das Bibliothekspersonal sofort auf festgestellte Mängel aufmerksam zu machen. Wird dem Personal keine derartige Mitteilung gemacht, wird davon ausgegangen, dass die Medien vollständig und in gutem Zustand ausgeliehen wurden.
- 12.4 Schäden dürfen nur vom Bibliothekspersonal behoben werden.
- 12.5 Eine Weitergabe der ausgeliehenen Medien an Dritte ist nicht empfohlen. Es haftet in jedem Fall diejenige Person, auf deren Namen die Ausleihe erfolgte.
- 12.6 Für beschädigte oder verlorene Medien wird den Benutzenden Rechnung zum Wiederbeschaffungswert gestellt und eine Bearbeitungsgebühr sowie eine Rechnungsstellungsgebühr erhoben.
- 12.7 Die RBL haftet nicht für Gegenstände, die in die Bibliothek mitgebracht werden.
- 12.8 Die RBL lehnt jede Haftung für Schäden durch ausgeliehene Medien ab.
- 12.9 Die RBL übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Auskünften, Daten und Informationsträgern. Insbesondere wird jede Haftung für die Folgen der Verwendung derselben ausgeschlossen.
- 12.10 Ausgeliehene Medien unterliegen dem Schutz urheber- und lizenzrechtlicher Bestimmungen. Diese sind bei jeder Form der Mediennutzung durch die Benutzenden zu beachten. Die RBL lehnt die Haftung für Urheberrechts- und Lizenzrechtsverletzungen durch Benutzende ab.

### **13. Weitere Dienstleistungen**

- 13.1 Die RBL bietet den Benutzenden eine Möglichkeit zur Herstellung von Fotokopien an. Das Kopieren ist gebührenpflichtig.
- 13.2 Die RBL hat eine öffentliche Internetstation. Die Benutzung ist gebührenpflichtig.
- 13.3 Es ist bei der Benutzung des Internets und der EDV-Anlagen der RBL untersagt, sich an verbotenen Glücksspielen zu beteiligen, Daten mit widerrechtlichem oder sittenwidrigem Inhalt wie Gewaltdarstellungen, Pornographie, Anstiftung zu Verbrechen, Gewalttätigkeit, Angriffen auf die Glaubens- und Kulturfreiheit oder Rassendiskriminierung abzurufen, zu speichern, zu verbreiten oder anderweitig zu bearbeiten.
- 13.4 Fernleihe: Für schulische, berufliche oder wissenschaftliche Zwecke vermittelt die RBL eingeschriebenen Benutzenden gegen eine Gebühr Bücher und Zeitschriftartikel aus anderen Bibliotheken, sofern sie im eigenen Bestand nicht vorhanden sind. Leihfrist, Benutzungsbeschränkungen und Haftung richten sich nach den Weisungen der gebenden Bibliothek. Die Fernleihgebühr wird auch bei Nichtabholen der vermittelten Werke geschuldet.

### **14. Bibliotheksordnung**

- 14.1 Essen und Trinken ist nur im Café Libretto erlaubt. Rauchen ist in der Bibliothek nicht erlaubt.
- 14.2 Tiere haben zur Bibliothek keinen Zutritt. Blindenführhunde sind von dieser Regelung ausgenommen.

### **15. Ausschluss / Hausverbot**

- 15.1 Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebs, missbräuchlicher Nutzung des Internets sowie vorsätzlicher Schädigung der RBL kann das Benutzungsrecht und/oder die Internetnutzung eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholten Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzenden bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.
- 15.2 Wer sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek ungebührlich aufführt, kann von der RBL weggewiesen oder mit einem Hausverbot belegt werden.
- 15.3 Die Benutzenden sind vor dem Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören. In dringlichen Fällen ist die Anhörung so rasch als möglich nachzuholen.
- 15.4 Verfügungen können mit Beschwerde an den Gemeinderat gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung weitergezogen werden.

### **16. Schlussbestimmungen**

Diese Benutzungsordnung tritt ab 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

Langenthal, 24. November 2016  
Die Kulturkommission